

Verbrennen von biogenen Materialien

Offene Feuer belasten die Umwelt

Beim Verbrennen im Freien entsteht Rauch mit vielen chemischen Verbindungen (Kohlenwasserstoffe und Stickstoffoxide). Der Rauch beinhaltet große Mengen an Feinstaub und Aerosolen und sorgt auch für hohe Ozonbelastungen, wenn die Sonne scheint. Aber nicht nur die Luft, auch der Boden und eventuell in der Folge unser Wasser und unsere Nahrungsmittel werden durch die Verbrennungsrückstände stark belastet. Bei jenen Bedingungen, wie sie bei offenen Feuern, insbesondere von feuchten biogenen Materialien, wie Ästen, Laub etc vorherrschen, entstehen hohe Konzentrationen an "teerigen" Produkten, die stark krebserregend sind und die mit dem Regen gelöst in den Boden eingeschwemmt oder als Asche eingetragen werden.

Daher gibt es folgende Verbote:

Abfälle (zB Verpackungen, Hausabfälle, Sperrmüll, Kunststoffe, Lacke, Autoreifen) dürfen weder im Freien, noch in der eigenen Heizungsanlage verfeuert werden.

Flächenhaftes Verbrennen von biogenen Materialien (Stroh, Holz, Baumschnitt) auf Feldern ist grundsätzlich verboten.

Punktuelles Verbrennen in der freien Landschaft ist in der Zeit von 1. Mai bis 15. September verboten.

Im Hausgartenbereich und im landwirtschaftlich nicht intensiv genutzten Haus- und Hofbereich ist das Abbrennen ganzjährig verboten

Ausnahmen:

- **Ausnahmeregelung für das flächenhafte Abbrennen von Stroh auf Feldern:**

Die Gemeinde kann auf Antrag eine Ausnahme vom Verbot des Abbrennens von Stroh bewilligen.

Voraussetzungen:

- Antrag an die Gemeinde
- Absicht des Anbaues von Wintergetreide oder Raps oder Vernichtung von Schädlingen ist Voraussetzung;
- Gutachten der örtlich zuständigen Landwirtschaftskammer über das Vorliegen der im Gesetz geforderten Voraussetzungen;
- Bescheid gemäß § 3 Abs. 2 und 3, wobei Sicherheitsvorkehrungen vorzusehen sind, die eine Gefährdung oder unzumutbare Belästigung für die Umgebung hintanhaltend (Richtlinien der Feuerwehr).

Weitere Ausnahmen

- Lagerfeuer, Grillfeuer und Feuer im Rahmen von Brauchtumsveranstaltungen;
- Das Abflammen (§1 Abs. 3) von bewachsenen und unbewachsenen Böden als Maßnahme des Pflanzenschutzes;
- Das Räuchern im Obst- und Weingartenbereich als Maßnahmen des Frostschutzes;
- Das punktuelle Verbrennen von biogenen Materialien im Rahmen von Übungen zur Brand- und Katastrophenbekämpfung des Bundesheeres und der Feuerwehr sowie der von den Feuerwehren durchgeführten Selbstschutzausbildungen von Zivilpersonen.
- Verbrennen von Pflanzen und Pflanzenteilen, die mit dem Erreger des bakteriellen Feuerbrandes befallen sind.